

**Dienstanweisung
zur Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht
vom 27. März 2001
(Amtl. Anzeiger S. 1113)
zuletzt geändert am 5. Juni 2012
(Amtl. Anzeiger S. 965)**

Die Zuständigkeiten aufgrund der o.a. Anordnung werden im Bezirksamt wie folgt geregelt:

Anordnung

zuständige Dienststelle
im Bezirksamt

Abschnitt I

(1) Zuständig für die Durchführung

1. des Infektionsschutzgesetzes sind, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksamter

GA

2. der auf das Infektionsschutzgesetz oder auf das ehemalige Bundesseuchengesetz gestützten Rechtsverordnungen sind, soweit dort oder nachstehend nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksamter, insbesondere

- § 7 der Verordnung über Rattenbekämpfung vom 30. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 129)

VS

- der Taubenfütterungsverbotsordnung vom 1. April 2003 (HmbGVBl. S. 49)

MR

- der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygieneverordnung) vom 24. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 217)

GA

- der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2371), geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 22. August 2011 (BGBl. S. 1771), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. S. 481), in der jeweils geltenden Fassung gestützt ist.

VS

§ 21 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie
Anlage 3 Nummer 4 und Anmerkung 4 TrinkwV 2001
übertragen.

Abschnitt III

Abweichend von Abschnitt I Absatz 1 sowie Abschnitt II ist die Behörde zuständig, die in
Spalten 1,3, und 4 der Anlage zu dieser Anordnung bestimmt ist.

Abschnitt IV

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006
(HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Diese Zuständigkeitsregelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 02.01.2018



**Anordnung
über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht
Vom 27. März 2001¹⁾**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: Amtl. Anz. 2001, S. 1113

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Abschnitte I, II und Anlage geändert durch Anordnung vom 5. Juni 2012 (Amtl. Anz. S. 965).

Fußnoten

1) Erlassen als Artikel 1 der Anordnung vom 27.3.2001 (Amtl. Anz. S. 1113)

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) wird bestimmt:

(1) Zuständig für die Durchführung

1. des Infektionsschutzgesetzes,
2. der auf das Infektionsschutzgesetz oder auf das Bundes-Seuchengesetz gestützten Rechtsverordnungen, insbesondere
 - 2.1 der Verordnung über Rattenbekämpfung vom 30. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 129),
 - 2.2 der Taubenfütterungsverbotsverordnung vom 1. April 2003 (HmbGVBl. S. 49),
 - 2.3 der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten vom 19. April 1988 (HmbGVBl. S. 42), geändert am 4. September 1990 (HmbGVBl. S. 197),
 - 2.4 des § 4 Absatz 2, des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie des § 6 Absatz 1 der Hafengesundheitsverordnung vom 20. Juli 1982 (HmbGVBl. S. 254) sowie
 - 2.5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2371), geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1771), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. I S. 481), in der jeweils geltenden Fassung gestützt ist,

sind, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksämter.

(2) Zuständig für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist

1. für die zwangsweise Zuführung von Personen zur Unterbringung nach § 30 Absatz 2 IfSG,
2. für die Wahrnehmung von Aufgaben, die auf Gleisen der Deutschen Bahn AG in Speisewagen und ähnlichen Einrichtungen,

3. für die Wahrnehmung von Aufgaben, die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten anfallen, wenn das zuständige Bezirksamt an der Aufgabenwahrnehmung gehindert ist,

das Bezirksamt Altona,

4. für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 des Infektionsschutzgesetzes, soweit sie das Meldewesen sowie die Verhütungs- und die Bekämpfungsmaßnahmen bezüglich der Tuberkulose betreffen,

das Bezirksamt Hamburg-Mitte.

II

(1) Zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben mit Ausnahme der zwangsweisen Zuführung zur Unterbringung nach § 30 Absatz 2 IfSG und der Durchführung der §§ 56 bis 58 IfSG

1. im Hamburger Hafen auf Schiffen und schwimmenden Geräten sowie auf den in § 1 Absatz 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 307), genannten Flächen,
2. auf dem Flughafen Hamburg in Luftfahrzeugen sowie bei deren Besatzungen und Fluggästen

ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Ihr werden die Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 1, § 12 Absatz 1, §§ 14, 20, 21, § 23 Absatz 2, § 34 Absatz 11 sowie § 63 Absatz 5 IfSG und der obersten Landesbehörde im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5, § 16 Absatz 5 Satz 4, § 19 Absatz 2 Satz 8, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und § 21 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie Anlage 3 Nummer 4 und Anmerkung 4 TrinkwV 2001 übertragen.

III

Abweichend von Abschnitt I Absatz 1 sowie Abschnitt II ist die Behörde zuständig, die in den Spalten 1, 3 und 4 der Anlage zu dieser Anordnung bestimmt ist.

IV

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. März 2001.

Anlage^{*)}

A. Infektionsschutzgesetz

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
§ 3	Information, Aufklärung der Allgemeinheit	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz neben den Bezirksämtern	
§ 11	Übermittlungen an die zuständige Landesbehörde	Zuständige Landesbehörde für Entgegennahme und Weiterleitung der Übermittlungen	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 12 Absatz 3	Informationen an das Bundesministerium für Gesundheit	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 13 Absatz 3	Beteiligung bei Sentinel-Erhebungen des Robert Koch-Institutes	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 16 Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 7	Generalklausel für Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten	im ehemaligen Vieh- und Fleischzentrum ¹⁾	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 17 Absätze 1 bis 3	Maßnahmen bei kontaminierten Gegenständen und gegen Gesundheitsschädlinge	1. im ehemaligen Vieh- und Fleischzentrum ¹⁾ 2. Bekämpfung von Ratten	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 19	Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsleistungen bei ausgewählten Krankheiten	bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
20 Absatz 5	unentgeltliche Schutzimpfungen	Durchführung durch die Gesundheitsämter	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz neben den Bezirksämtern	
§ 20 Absatz 6 Satz 3	Freistellung von der Impfpflicht	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 22 Absatz 1 Satz 3	Eintragung in den Impfausweis	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 25 Absatz 2	Pflichten bei Blut-, Organ- und Gewebespendern	zu unterrichtende zuständige Behörde des Landes	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit	
§ 30 Absätze 2 und 3	zwangsweise Absonderung	Vollziehung der Absonderung in Krankenhäusern mit Ausnahme der Zuführung	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	

*) Geändert 12.2.2002 (Amtl. Anz. S. 817, 822), 11.11.2003 (Amtl. Anz. S. 4841)

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
§ 30 Absätze 6 und 7	Vorhaltungen zum Zweck der Absonderung	1. für den Transport 2. im Übrigen	Behörde für Inneres Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 37 Absatz 3	Überwachung der Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch	bei öffentlichen Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen je Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert wird oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 39 Absatz 2	Maßnahmen der zuständigen Behörde	bei öffentlichen Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen, einschließlich des dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen je Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert wird oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 40	Fachkommissionen	zuständige oberste Landesbehörden, mit denen das Benehmen hinsichtlich der Mitglieder hergestellt wird	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und die nach Abschnitt I der Anordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849. 1249), zuletzt geändert am 17. Oktober 2000 (Amtl. Anz. 3561), in der jeweils gelten-	

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
			den Fassung zuständige Behörde	
§ 41 Absatz 1 Satz 1	Hinwirken auf gefahrlose Abwasserbeseitigung			Zuständig sind die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und die Stadtentwässerung neben den Bezirksämtern auf Grund der Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1305), geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2161)
§ 41 Absatz 1 Sätze 2 bis 5	Infektionshygienische Überwachung der Abwasserbeseitigung	bei den öffentlichen Abwasseranlagen	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	
§ 42	Überwachung von Tätigkeitsverboten beim Umgang mit Lebensmitteln	im ehemaligen Vieh- und Fleischzentrum ¹⁾	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 43 Absatz 1	Personen, die mit Lebensmitteln umgehen	Erstbelehrung und Ausstellen der Bescheinigung 1. bei in Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen 2. bei Personen, die in den öffentlichen Dienst eingestellt werden Überwachung der Anforderungen im ehemaligen Vieh- und Fleischzentrum ¹⁾	Behörde für Justiz und Gleichstellung Personalamt Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 43 Absatz 5	Überprüfung der Bescheinigung	im ehemaligen Vieh- und Fleischzentrum ¹⁾	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§§ 44 bis 48	Erteilung und Rücknahme einer Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 61 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 5	Ausnahmeentscheidung bei der Gewährung einer Versorgung bei Impfschäden			Die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde erteilt nach der

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
				Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 16. Juli 1981 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2176) in der jeweils geltenden Fassung, die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
§ 64 Absatz 1	Durchführung der Versorgung bei Impfschäden			Zuständig ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf Grund von § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert am 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), und auf Grund der Anordnung über die Zuständigkeit für die Kriegs- und Zivilopferfürsorge vom 14. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 1977), geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852)
§ 65 Absatz 1	Gewährung einer Entschädigung bei Maßnahmen nach den §§ 16 und 17	insgesamt	die Behörde, welche die Maßnahme getroffen oder angeordnet hat	
§ 69 Absatz 1 Nummer 2 Nummer 3	Träger der Kosten	Sentinel-Erhebungen Maßnahmen nach § 17 Absatz 1	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Behörde, welche die Maßnahme getroffen oder angeordnet hat	

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Nummer 4		Kosten der Untersuchung und Behandlung nach § 19 Absatz 2 Nummer 2, soweit es sich um sexuell übertragbare Krankheiten handelt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
Nummer 5		Unentgeltliche Impfungen	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
§ 77 Absatz 1	Übergangsvorschriften	Rücknahme und Widerruf einer bestehenden seuchenrechtlichen Erlaubnis während der Übergangszeit	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	

- 1) Gelände des ehemaligen Landesbetriebes Vieh- und Fleischzentrum Hamburg einschließlich des Kühlhauses an der Lagerstraße mit Ausnahme der Unternehmen mit eigenem Hauptzugang von der Lagerstraße oder der Sternstraße

B. Trinkwasserverordnung, soweit sie nicht auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gestützt ist

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
alle Vorschriften		bei Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, soweit sie Teil der öffentlichen Wasserversorgung sind	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	

C. Verordnung über die Rattenbekämpfung

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
insgesamt mit Ausnahme von § 7			Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	

D. Rechtsverordnungen, die gestützt sind auf

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Vorschrift	Erläuterndes Stichwort zur Kennzeichnung der Aufgabe insgesamt	Umfang der Aufgabe, für die eine besondere Zuständigkeit besteht	Zuständigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5
§ 20 Absätze 6 und 7 IfSG	Durchführung von angeordneten Schutzimpfungen, Überwachung	insgesamt	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz neben dem Bezirksämtern	